



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreter/innen im DWBO

Berlin, 2. Februar 2011

AGMV-Newsletter 02/2011

Information der Arbeitnehmerseite der AK.DWBO:

**Arbeitgeberseite „erinnert“ sich nicht mehr an Beschluss der
AK.DWBO vom 17. 12. 2010**

**Sehr geehrte Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

Auf der Sitzung am 17. 12. nahm die Thematik der Diakoniestationen großen Raum ein. Der AK lag ein Schreiben des Diakonischen Rates (DR) vor, mit der Bitte zu den Ausnahmeanträgen von über 50 Diakoniestationen (DS) Stellung zu nehmen, die begehren, auch weiterhin die Sonderregelung Diakoniestationen anwenden zu dürfen, welche kurze Zeit zuvor durch ein Schlichtungsverfahren zum 01.07.2011 abgeschafft worden war.

Immer wieder wurde seitens der Arbeitgeber argumentiert, dass die bestehenden Öffnungsklauseln nicht genügen würden, um die DS in die regulären AVR.DWBO zu überführen. Insbesondere die Anlage 17, Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage, sei ungeeignet, um die Situation der Diakoniestationen abzubilden, da es hier eher um eine schwierige Wettbewerbssituation nach § 17 gehe.

Diese Argumentation aufgreifend mit der Zielrichtung einer gemeinsamen Stellungnahme gegenüber dem DR schlug die Arbeitnehmerseite vor, die Absenkungsmöglichkeit in § 17 AVR.DWBO von bisher 6% auf maximal 10% für Diakoniestationen zu erhöhen und im Gegenzug die Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage, die bisher theoretisch unbegrenzt möglich war, für alle auf 10% zu begrenzen (wie es die AVR.DWBO auch bis zur am 1.1.08 in Kraft getretenen Novelle vorsahen). Dies wurde nach Seitenbesprechungen beschlossen, die Ausformulierung des Beschlusses angesichts der fortgeschrittenen Zeit aber auf Januar 2011 vertagt. Auch wurde eine gemeinsame ablehnende Stellungnahme der AK.DWBO zu den Ausnahmeanträgen der DS auf den Weg gebracht.

Als es am 27.01. 2011 in der AK.DWBO nun darum ging, den Beschluss vom Dezember konkret in die AVR.DWBO einzuarbeiten, „erinnerten“ sich die Arbeitgeber nicht mehr an das gemeinsam Beschlossene. Wir vermuten, dass die Arbeitgeber auf ihrer Seite im Nachhinein Prügel für den Beschluss bekommen haben und nun alles dafür tun wollten, diesen nicht wirksam werden zu lassen.

Nun sollten plötzlich die Absenkungen in § 17 in Höhe von maximal 10% für alle von solch einer Situation betroffenen diakonischen Einrichtungen möglich sein, was so nie diskutiert und beschlossen war, da es dazu auch gar keinen Bedarf gibt. Alternativ schlugen die Arbeitgeber vor, den Deckel der maximalen Absenkung in § 17 und in Anlage 17 jeweils nur für Diakoniestationen auf 10% festzulegen. Auch das war im Dezember nicht beschlossen worden und macht zudem keinen Sinn, da die Arbeitgeber ja gerade darauf insistiert hatten, dass Anlage 17 die Situation der DS nicht abbilde und für diese nicht sinnvoll anwendbar sei.

Nachdem die Arbeitgeberseite, auch nach sehr kritischem Nachfragen unsererseits, nicht bereit war, von ihrer Fehlinterpretation des Beschlusses vom Dezember abzurücken, machte eine Fortführung der Sitzung am 27.01.2011 aus unserer Sicht keinen Sinn und wir beendeten diese.

Wir appellieren an die Arbeitgeberseite der AK.DWBO sich ihrer Verantwortung für die Arbeitsrechtssetzung bewusst zu sein und zu einer konstruktiven Arbeit in der AK.DWBO zurück zu kehren.

Dass heißt, dass die AK.DWBO die geltende Beschlusslage von Dezember 2010 baldmöglichst in die Textfassung der AVR.DWBO einarbeiten und zudem einen Weg finden muss, wie künftig differierende Interpretationen von Beschlüssen weitestgehend ausgeschlossen werden können, und sei es, indem diese in der Sitzung im in die AVR.DWBO einzufügenden Wortlaut beschlossen werden.

Für die Arbeitnehmerseite der AK.DWBO
(Detlev Seeger)